



STIFTUNGSURKUNDE

1. Die **Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)**, Stiftung mit Sitz in Basel, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Prof. Dr. Werner Stauffacher, von Basel-Stadt und Matt, Leimenstrasse 51, 4051 Basel, als Präsident, und Prof. Dr. Ewald Weibel, von Bern und Weggis, Riedernstrasse 12, 3037 Herrenschanzen, als Vizepräsident, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, geb. 25.9.1942, von Buchs AG, verheiratet, Arzt, Bachstrasse 19, 5033 Buchs, laut Vollmacht vom 30.9.2002, welche als Beilage Nr. 1 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
2. Die **Schweizerische Eidgenossenschaft**, handelnd durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG), mit Sitz in Bern, und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), mit Sitz in Bern, Geschäftsfeld Krankenversicherung, hier handelnd durch die einzelzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Prof. Dr. Thomas Zeltner, von Basel-Stadt und Neuendorf SO, Gerechtigkeitsgasse 31, 3011 Bern, als Direktor des Bundesamtes für Gesundheit, und Herrn Otto Piller, von Plaffeien FR, Ächerli 60, 1715 Alterswil FR, als Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgenannt, laut Vollmachten vom 9.10.2002 und 25.9.2003, welche als Beilagen Nrn. 2 und 3 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt werden,
3. Die **Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)**, Verein mit Sitz in Bern, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Dr. Hans Heinrich Brunner, von Olten, Käsern, Unter-Altendorf, 6354 Vitznau LU, als Präsident, und Frau Annamaria Müller Imboden, von Bern, St. Niklaus, Grächen, Optingenstrasse 37, 3013 Bern, als Generalsekretärin, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgenannt, laut Vollmacht vom 9.10.2002, welche als Beilage Nr. 4 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
4. Der **Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)**, Verein mit Sitz in Bern, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Pierre Théraulaz, von Vevey VD und La Roche FR, Av. Victor-Ruffy 23, 1012 Lausanne, als Präsident, und Herrn Urs Weyermann, von Wynigen BE, Könizstrasse 194 h, 3097 Liebefeld, als Leiter der Geschäftsstelle, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgenannt, laut Vollmacht vom 11.10.2002, welche als Beilage Nr. 5 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,



5. Die **Vereinigung der Pflegeexpertinnen und -experten Schweiz (PES)**, Verein mit Sitz in Zürich, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Frau Dr. Dr. Silvia Käppeli, von Zürich, Ettenbergstrasse 54, 8907 Wettswil a.A., als Präsidentin, und Frau Monika Pietsch, deutsche Staatsangehörige, Bordackerstrasse 18, 8610 Uster, als Kassiererin, Vorstandsmitglied, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgeannt, laut Vollmacht vom 10.10.2002, welche als Beilage Nr. 6 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
6. Die **Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)**, Verein mit Sitz in Altdorf UR, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Antoine Zimmer, von Echichens VD, Rte du Grand-Mont 37, 1052 Le Mont-sur-Lausanne VD, als Präsident, und Herrn Dr. iur. Alexander Weber, von Schwyz, Schiferliweg 28, 3006 Bern, als Sekretär, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgeannt, laut Vollmacht vom 10.10.2002, welche als Beilage Nr. 7 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
7. Der **Schweizerische Apothekerverband (SAV)**, Verein mit Sitz in Liebefeld, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Dominique Jordan, von Dorénaz, Route des Combes 37, 1971 Grimisuat, als Präsident, und Herrn Ivo Bühler, von Frauenfeld TG, Eggwaldstrasse 50, 3076 Worb, als Mitglied der Geschäftsleitung, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgeannt, laut Vollmacht vom 20.10.2003, welche als Beilage Nr. 8 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
8. Die **Gesellschaft Schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA)**, Verein mit Sitz in Bern, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Dr. pharm Enea Felice Martinelli, von Vacallo TI, Lärchenweg 13, 3800 Matten bei Interlaken, als Präsident, und Herrn Dr. pharm Jean-Philippe Reymond, von l'Abbaye et le Chenit VD, Pratifori 37, 1950 Sion, als Past-Präsident, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgeannt, laut Vollmacht vom 7.10.2002, welche als Beilage Nr. 9 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
9. Der **Schweizer Physiotherapie Verband (fisio)**, Verein mit Sitz in Sempach-Stadt, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Eugen Mischler, von Wahlern BE, Sonneggweg 2, 3303 Jegenstorf, als Zentralpräsident, und Herrn Hans Walker, von Sempach LU und Bürglen UR, Sonnhubel 14, 6204 Sempach Stadt, als Geschäftsführer, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgeannt, laut Vollmacht vom 11.10.2002, welche als Beilage Nr. 10 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,
10. Die **Schweizerische Patienten- und Versichertenorganisation (SPO)**, Stiftung mit Sitz in Zürich, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Frau Margrit Kessler, von Schaffhausen, Parkstrasse 14, 9450 Altstätten SG, als Präsidentin, und Frau Pia Ernst, von Würenlos, Binzhaldenstrasse 38, 8636 Wald ZH, als Geschäftsführerin, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgeannt, laut Vollmacht vom 23.9.2002, welche als Beilage Nr. 11 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,



11. Die **Ente Ospedaliero Cantonale**, Institution des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bellinzona, hier handelnd durch die kollektivzeichnungsberechtigten Personen, Herrn Danilo Beffa, von Airolo, Via Camporello 25, 6517 Arbedo, als Vizedirektor, und Herrn Dr. Fabrizio Barazzoni, von Russo, Valle Onsernone, Via Verdella 2, 6942 Savosa, als Chef des ärztlichen Sektors, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dieter Conen, vorgenannt, laut Vollmacht vom 7.10.2002, welche als Beilage Nr. 12 mit der Urschrift dieser Urkunde aufbewahrt wird,

erklären:

Sie errichten im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) die

Stiftung für Patientensicherheit

und bestimmen:

I. Name, Sitz und Vermögen der Stiftung

Art. 1

Name und Sitz der Stiftung

Der Name der Stiftung lautet "Stiftung für Patientensicherheit".

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich.

Art. 2

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung für Patientensicherheit liegt in der Entwicklung und Förderung der Patientensicherheit sowie in der Betreuung der durch medizinische und pflegerische Handlungen geschädigten Patienten und in der Unterstützung des Personals.

Die Hauptaktivitäten und die Funktionen der Stiftung sind insbesondere:

- die Erfassung aller vorhandenen Forschungsprogramme und Sicherheitsinitiativen im schweizerischen Gesundheitswesen;
- der Aufbau einer zentralen Datenbank und Informationsquelle für Forschungsmaterial und Informationen über Sicherheitsprogramme, im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung;
- die aktive Förderung von Forschungs- und Kontrollmodellen im Bereich unerwünschter Ereignisse und Beinahe-Zwischenfälle, wobei vor allem bisher unerkannte Probleme im Gesundheitssystem aufgedeckt werden sollen;
- die Förderung von Untersuchungs- und Analysemethoden für schwerwiegende



- Zwischenfälle, die auf lokaler und nationaler und Ebene angewendet werden können;
- die Verbreitung von Informationen über Patientensicherheit, Erkenntnissen aus der Analyse der Zwischenfälle und bewährten Methoden zur Risikoreduktion;
 - die Erarbeitung und Entwicklung eines nationalen Massnahmen- und Zeitplans und einer Finanzierungsstrategie für die systematische Forschung über Patientensicherheit in der Schweiz;
 - die Erweiterung der Initiativen für Ausbildungs- und Schulungsprojekte im Bereich der Patientensicherheit;
 - die Ermittlung bewährter, direkt implementierbarer Risikoreduktionsmethoden und Entwicklung von langfristigen Risikoreduktionsstrategien in Schlüsselbereichen;
 - die Hilfe und Beratung bei der Unterstützung von Patienten, Familien sowie des Personals und der Organisationen in der Zeit nach einem schwerwiegenden klinischen Zwischenfall,
 - der Aufbau eines Netzwerks von europäischen und nicht-europäischen Programmen, um die Wissensbasis zu erweitern und den Zugang zum gegenwärtigen Erkenntnisstand zu sichern.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter; sie verzichtet auf die Erwirtschaftung eines Gewinns. Werbung zur Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung des Stiftungszweckes ist zulässig.

Die Stiftung kann andere Unternehmungen, bzw. Institutionen mit ähnlichem Zweck, sowie Liegenschaften erwerben oder sich daran beteiligen.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Als Anfangsvermögen widmen die Stifter der Stiftung die folgenden Beträge:

- | | |
|---------|--------------|
| • SAMW | Fr. 5'000.00 |
| • BAG | Fr. 5'000.00 |
| • BSV | Fr. 5'000.00 |
| • FMH | Fr. 5'000.00 |
| • SBK | Fr. 5'000.00 |
| • PES | Fr. 5'000.00 |
| • SSO | Fr. 5'000.00 |
| • SAV | Fr. 5'000.00 |
| • GSASA | Fr. 5'000.00 |
| • Fisio | Fr. 5'000.00 |
| • SPO | Fr. 5'000.00 |
| • EOC | Fr. 5'000.00 |

Das Stiftungsvermögen wird im übrigen geäuft durch weitere Zuwendungen der Stifter oder von Dritten, durch Gebühren der Stiftungsbenützer sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens.



Art. 4 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat umfasst maximal 30 Mitglieder. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungsstifter bezeichnet. Der Stiftungsrat ergänzt und wählt sich anschliessend selbst. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist im Stiftungsreglement geregelt. Dieses kann insbesondere einen Ausschuss von maximal 5 - 7 Mitgliedern vorsehen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt insbesondere den Präsidenten des Stiftungsrats, die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder des Beirats sowie die Geschäftsleitung. Er vertritt die Stiftung gegen aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.
3. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt 2 Jahre, die Mitglieder sind wiederwählbar.
4. Die Geschäftsleitung trägt gegenüber dem Stiftungsrat die oberste Verantwortung für die operative Umsetzung des Stiftungszwecks.
5. Die Revisionsstelle besteht aus einer vom Stiftungsrat jährlich zu ernennenden unabhängigen Treuhandfirma. Sie hat die Stiftungsrechnung nach ihrem Abschluss zu prüfen und dem Stiftungsrat zuhanden der Aufsichtsbehörde schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Das Stiftungsreglement kann einen Beirat mit beratender Funktion zuhanden des Stiftungsrats vorsehen.

Art. 5 Anschluss an die Stiftung

Der Stiftung können sich weitere Personen, Institutionen und Organisationen anschliessen, die den Stiftungszweck unterstützen und das Stiftungsstatut anerkennen. Der Anschluss wird durch das Reglement sowie durch eine entsprechende Vereinbarung geregelt.

Art. 6 Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Eidg. Departement des Innern.



Art. 7 Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat erlässt bei der Gründung der Stiftung ein Stiftungsreglement, welches in Ergänzung der Stiftungsurkunde organisatorische Bestimmungen enthält.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 9 Änderungen der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 10 Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung erfolgt gemäss Gesetz (Art. 88 ZGB).
2. Der Stiftungsrat ernennt unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde die notwendigen Liquidatoren; vorbehalten bleibt die konkursrechtliche Liquidation.
3. Ein allfällig verbleibendes Restvermögen wendet der Stiftungsrat einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu und zwar mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.
4. Im Falle der Auflösung eines Stifters ist dieser berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftung gesamthaft einem Rechtsnachfolger zu übertragen.



II. Wahlen

Dem ersten Stiftungsrat gehören an als Vertreter der Gründungsstifter:

- a) Stauffacher Werner, von Basel-Stadt und Matt, in Basel (SAMW)
- b) Brunner Hans Heinrich, von Olten, in Vitznau (FMH)
- c) Zeltner Thomas, von Basel-Stadt und Neuendorf SO, in Bern (BAG)
- d) Britt Fritz, Obstalden GL, in Lausen (BSV)
- e) Portenier Lucien, von Meikirch, in Kiesen (SBK)
- f) Käppeli Silvia, von Zürich, in Wettswil a.A. (PES)
- g) Rohrbach Ulrich, von Rüeggisberg, in Niederscherli (SSO)
- h) Mesnil Marcel, von Delémont, in Corminboeuf (SAV)
- i) Martinelli Enea Felice, von Vacallo TI, in Matten bei Interlaken (GSASA)
- j) Huber Erika Omega, von Niederglatt, in Zollikon (fizio)
- k) Kessler Margrit, von Schaffhausen, in Altstätten (SPO)
- l) Ghirlanda Alberto, von Sonvico, in Arbedo (Ente Ospedaliero Cantonale)

III. Schlussbestimmungen

Diese Urschrift wird für die Stifter, die Stiftung, die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt vierzehnfach ausgefertigt.

* * * * *

Version datiert 18. November 2003

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des Notars in Bern am achtzehnten November zweitausendunddrei.

Version datiert 9. Juni 2006

Die Urkunde wird um Art. 5 ergänzt, gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22. Mai 2006 und ersetzt die Version vom 18. November 2003.

Version datiert im Juli 2019

Die Urkunde wird im Art. 1 geändert gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 8. April 2019 und ersetzt die Version vom 9. Juni 2006.

* * * * *

Ort/Datum Genève, 4.7.2019

Ort/Datum Genève, 2/8/19

.....
4. Conen
Prof. Dr. Dieter Conen
Präsident

.....
Pascal Bonnabry
Prof. Dr. Pascal Bonnabry
Vizepräsident